

Die Landrätin

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Deutsche WindXperts 10. GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0524
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

-	Eingangsdatum 29.08.2025	Aktenzeichen 4.2-03923-25-44	Datum 02.12.2025
---	-----------------------------	---------------------------------	---------------------

Vorhaben Imm: 8150650.1
Genehmigung der wesentlichen Änderung einer WEA nach § 16b BImSchG
hier: 1. Änderungsgenehmigung zur Genehmigung von WEA 1 im Windpark
Greffens-Nord vom 26.03.2025, Az. 4.2-04971-24-44
Änderung des Anlagentyps in ENERCON E-175 EP5 E2

Grundstück Harsewinkel, Tatenhauser Weg
Gemarkung Greffen
Flur 3
Flurstück 1

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 00
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wieden-
brück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-
lenden Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG des Kreises Güters-
loh vom 26.03.2025, Az. 4.2-04971-24-44

I. TENOR

Auf den Antrag vom 29.08.2025 mit dem Nachtrag vom 15.09.2025 wird aufgrund
der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung
mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid be-
schriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Änderungsgenehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps in ENERCON E-175 EP5 E2

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7.000 kW.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flur-stücke	Gesamt-höhe [m]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]
	X	Y						
WEA 1	441.777	5.761.933	Greffen	3	1	249,5	162	175

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: 01

Bezeichnung: WEA 1

bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-175 EP5 E2

- 7,0 MW Nennleistung
- 249,5 m Gesamthöhe
- 162 m Nabenhöhe
- 175 m Rotordurchmesser

Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung zum Immissionsschutz

Der schalltechnische Bericht für den Windpark „WP Greffen Nord“, Bericht NE-B-130222 Rev. 3, der noxt! engineering GmbH, Osnabrück vom 24.04.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis das Schallverhalten der WEA 1 durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,okt}$, Vermessung) die in **Auflage D.4** festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnische Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der Vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,okt}$, Vermessung des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus OM-NR-03-0			
ID	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
WEA 1	104,0	2,1	106,1

C) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzugeben.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

D) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten (siehe Tabelle 3.1, S. 11-13 der Schallprognose)

Immissionsorte ¹	Gebietseinteilung laut TA-Lärm
IO-05, Tulpenstiege 18, Harsewinkel	WR
IO-20, Versmolder Str. 46 u. 46 a, Harsewinkel	MI
IO-25, Sperlingstr. 37, 33775 Versmold	WR
IO-29, Versmolder Str. 50, Harsewinkel	MI
IO-35, Tatenhauser Weg 21, Harsewinkel	MI
IO-37, Tatenhauser Weg 24, Harsewinkel	MI
IO-47, Niedickstr. 19, 33428 Harsewinkel	MI
IO-48, Hesselstr. 3, 33775 Versmold	KU

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm einhalten werden:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35
KU	45	35

Einzelne kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.

¹ Von den im Schallgutachten insgesamt 48 betrachteten Immissionsorten werden hier exemplarisch die 8 maßgeblichen Immissionsorte aufgrund von Entfernung, Vorbelastungssituation oder Gebietsausweisung aufgeführt

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde liegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Lärm Windenergieerlass NRW).
3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (5.2.1.1 Lärm Windenergieerlass NRW)
4. Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung B** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L_{wa}
Enercon E-175 EP5 E2, beantragter Nachtbetriebsmodus								
OM-NR-03-0								
$L_{W, Okt}$ [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	104,0
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	105,7
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	106,1

mit:

$$L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ (max. Oktavschallleistungspegel) und}$$

$$L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

ermittelt aus:

$L_{W, Okt}$: vermessener Oktavschallleistungpegel,

$\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2.3 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage D.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, max, Okt}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BlmSchG entsprechen.

Hinweis:

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

8. Der Schattenwurfbericht NE-B-130222 Rev. 0 für den Windpark Greffen Nord vom 08.08.2024 der noxt! engineering GmbH, Osnabrück, Bestandteil der Genehmigung vom 26.03.2025, Az. 4.2-04971-24-44, ist weiterhin gültig. Die Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf behalten ihre Gültigkeit.

E) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Turbulenzen

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Greffen Nord vom 14.05.2025, Bericht-Nr. I17-SE-2024-525-Rev. 02, ist Gegenstand der Genehmigung.

1. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Betriebsbeschränkung ist bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
WEA 1	135	203	V_{in}	9,5	Abschaltung

Weitere baurechtliche Nebenbestimmungen

2. Alle weiteren baurechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 26.03.2025, Az. 4.2-04971-24-44, behalten ihre Gültigkeit.

F) Auflagen zum Wasserrecht

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 29.08.2025 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher war für die wesentliche Änderung dieser Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchzuführen.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde
- der Stadt Harsewinkel

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel im Landschaftsschutzgebiet; es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt (Konzentrationszone II). Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

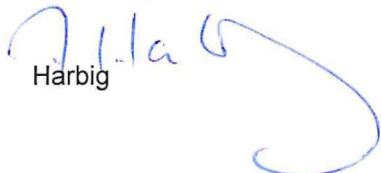
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Habig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Genehmigung vom 26.03.2025, Az. 4.2-04971-24-44, zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Wasserrechtliche Hinweise

1. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwanne, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
2. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbstdämmende Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
4. Jede Änderung der Anlage (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
5. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen) zu beachten.

6. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzugeben. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - Tel.: 05241/504450 – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

7. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr. Dokument

- 00 00_1_Deckblatt.pdf
00_2_Inhaltsverzeichnis.pdf
- 01 01_1_BlmSchG_Antrag_Formular_1_WEA_1.pdf
01_1_Formular_1.pdf
01_2_Formular_2.pdf
01_3_Formular_4.pdf
01_4_Hinweis_Formular_4.pdf
01_5_Formular_7.pdf
01_6_Projektkurzbeschreibung.pdf
- 02 02_1_Bauantrag.pdf
02_2_Baubeschreibung.pdf

Nr. Dokument

- 02_3_Nachweis_Bauvorlageberechtigung.pdf
- 03 03_1_Herstell_und_Rohbaukosten_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
- 04 04_1_Lageplan_DTK_1zu25.000.pdf
04_2_Lageplan_ABK_1zu5.000.pdf
04_3_Lageplan_obW.pdf
04_4_Spezifikation_Zuwiegung_und_Baustellenflaechen_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
04_5_Daten_fuer_die_Luftfahrtbehoerden.pdf
04_6_Amtlicher_Lageplan.pdf
- 05 05_01_Technische_Beschreibung_E_175_EP5_E2.pdf
05_02_Technisches_Datenblatt_Technische_Daten_E_175_EP5_E2.pdf
05_03_Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions_E_175_EP5_E2.pdf
05_04_Technische_Beschreibung_Turm_und_Fundament_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_05_Technisches_Datenblatt_Turm_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_06_Gondelschnitt_E_175_EP5_E2.pdf
05_07_Gondelabmessungen_E_175_EP5_E2.pdf
05_08_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
05_09_Anachtszeichnung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_10_Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_E_175_EP5_E2
05_11_Uebersicht_ueber_die_Steuerungssysteme_der_Windenegieanlagen.pdf
05_12_Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
05_13_Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
05_14_Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
- 06 06_1_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrrende_Stoffe_E_175_EP5_E2.pdf
06_2_Information_Sicherheitsdatenblaetter.pdf
- 07 07_01_Datenblatt_Abfallmengen.pdf
07_02_Stellungnahme_Entsorgung.pdf
- 08 08_01_Informationen_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf
- 09 09_01_Schallimmissionsprognose.pdf
09_02_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
09_03_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
- 10 10_01_Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
10_02_Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
10_03_Gutachten_Eisansatzerkennung_und_externe_Eissensoren.pdf
10_04_Technische_Beschreibung_Befeuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
10_05_Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
10_06_Datenblatt_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10_07_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10_08_Datenblatt_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf

Nr. Dokument

- 10_09_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
- 10_10_Notstromversorgung_der_Befeuerung.pdf
- 10_11_Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
- 10_12_Wartungsplan.pdf

- 11 11_1_Arbeitssicherheit.pdf
- 11_2_Technische_Beschreibung_Einrichtungen_zum_Arbeits-Personen- und Brandschutz.pdf
- 11_3_Technische_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege_E_175_EP5_E2.pdf
- 11_4_Flucht_und_Rettungsplan_E_175_EP5_E2.pdf

- 12 12_01_Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf
- 12_02_Brandschutzkonzept_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf

- 13 13_1_Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf

- 14 14_1_Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
- 14_2_Rueckbaukostenschaetzung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
- 14_3_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf

- 15 15_1_Bestaetigung_Beauftragung_Typenpruefung.pdf
- 15_2_Gutachten_zur_Standorteignung.pdf

Bevollmächtigung

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- 4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- 44. BlmSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791)
	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212 / FNA 2129-56)
LaBfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBI. I S. 2598)

AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

WindBG Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)